

A b d r u c k
Niederschrift
über den **öffentlichen** Teil der Sitzung des Kreisausschusses
von Donnerstag, den 24.07.2014,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr
Ende der Sitzung: 16:05 Uhr

Den Vorsitz führte Herr Landrat Jens Marco Scherf.

Für den in der Zeit von 16:15 Uhr bis 17:45 Uhr stattgefundenen nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

Anwesend waren:

Ausschussmitglieder

Herr Dr. Hans Jürgen Fahn
Herr Dietmar Fieger
Herr Thomas Köhler
Herr Dr. Heinz Linduschka
Herr Matthias Luxem
Frau Petra Münzel
Herr Günther Oettinger
Herr Jürgen Reinhard
Herr Peter Schmitt
Herr Stefan Schwab
Herr Roland Weber

Stellv. Ausschussmitglied

Herr Karlheinz Bein

Entschuldigt gefehlt hat:

Ausschussmitglied

Herr Dr. Heinz Kaiser

Von der Verwaltung haben teilgenommen:

Frau Susanne Seidel, UB 1
Herr Gerhard Rüth, UB 2
Herr Steffen Krämer, UB 3
Frau Eva Erfurth, UB 3.3
Herr Oliver Feil, Abteilung 1
Herr Gerald Rosel, Abteilung 3
Herr Stefan Pache, Abteilung 5
Herr Manfred Vill, Sachgebiet 23
Frau Kristina Wagner, Schriftführerin

Ferner hat teilgenommen:

Frau Kerstin Weckwerth, Rohe´sche Altenheimstiftung Kleinwallstadt

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist Landrat Scherf darauf hin, dass die zwei vorliegenden Anträge der Fraktionen CDU und SPD zusammen in der Sondersitzung des Kreisausschusses am 22.09.2014 behandelt werden. Diese Sitzung wird die beiden Themen Brand- und Katastrophenschutz sowie ÖPNV behandeln. Dies sei mit beiden Fraktionen abgesprochen.

Tagesordnung:

- 1 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2014 der Rohe'schen Altenheimstiftung Kleinwallstadt
- 2 Halbjahresbericht der Wirtschaftlichen Einheiten
- 3 Information über die Bezirks- und Kreisumlagesätze 2014
- 4 Anhörung mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Umweltbehörden gem. Art. 16 Abs. 3 Satz 4 BayLplG zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes Heilbronn Franken 2020, Kapitel Windenergie;
Erneutes Beteiligungsverfahren gem. § 12 Abs. 2 LplG – Baden-Württemberg
- 5 Anhörung mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 6 Abs. 2 und 3 HLPG i.V.m. § 10 ROG zum Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplanes Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
- 6 Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Erstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windkraft für das Gebiet des GVV Hardheim-Walldürn gem. § 5 Abs. 2 b BauGB i.d.F. vom April 2014; Beteiligung des Landratsamtes Miltenberg nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 7 Neubesetzung der Trägerversammlung des Jobcenters Miltenberg
- 8 Maria-Schiegl-Fonds
 - a) Jahresbericht 2013
 - b) Änderung der „Richtlinien des Landkreises Miltenberg für den Maria-Schiegl-Fonds“
- 9 Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für Verwaltungsgerichte
(Information und Beschluss über das weitere Verfahren)
- 10 Anfragen

Tagesordnungspunkt 1:

Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2014 der Rohe'schen Altenheimstiftung Kleinwallstadt

Landrat Scherf begrüßt Frau Weckwerth, die anhand der beiliegenden Präsentation den Wirtschaftsplan 2014 der Rohe'schen Altenheimstiftung Kleinwallstadt erläutert.

Landrat Scherf dankt für ihren Vortrag, auch er freue sich auf die gute Zusammenarbeit und betont, er kenne die Rohe'sche Stiftung nicht nur vom Papier. Seine Großtante habe dort fast zehn Jahre gelebt und er sei regelmäßig dort Gast gewesen. Er freue sich sehr auf den Besuch im September. Der stabile Personalstamm sei ein Merkmal für ihre gute Arbeit, aber auch die Kooperationen nach außen. Er bittet die Kreisräte um Vormerkung des genannten Termins am 19.10.2014, um in Kleinwallstadt vor Ort zu sein.

Kreisrat Reinhard beglückwünscht Frau Weckwerth zu diesem Bericht. Nicht nur das feste Personal, auch die hohe Auslastung spreche für das Haus, genauso wie die Vernetzung zu den Gemeinden. So komme Leben in die Sache. Die CSU werde selbstverständlich dem Wirtschaftsplan zustimmen.

Kreisrat Dr. Fahn dankt ebenfalls für die hervorragende Arbeit und die Vorzeigepflege. Sie habe natürlich auch einige Probleme angesprochen, die sie selbst nicht lösen könne. Momentan leiste sie 60% Arbeit im Patientenkontakt, das bedeuten 40% Bürokratie, und dies sei eine bundesweite Zahl. Hier müsse die Politik etwas tun. Wichtig seien auch die Personalkosten und den Wettbewerbsnachteil im öffentlichen Dienst. Dazu fragt er, wie der aktuelle Stand in Sachen Haustarif sei. Weiterhin fragt er, warum der Ansatz der Lebensmittel zurückgegangen sei und die Energie steige. Er wolle auch gern wissen, wieviel Zeit und Personal mit den innovativen Projekten beschäftigt sei. Er schlägt auch eine Ausschusssitzung vor Ort vor.

Kreisrat Dr. Linduschka bemerkt, die Note 1.1 sei nicht negativ zu sehen. Wenn man etwas negativ sehen müsse, dann die Noteninflation in der gesamten Bewertung. Weiterhin schätze er die Offenheit und Öffnung an ihrem Haus. Die Zusammenarbeit mit der Anton-Rohe-Verbandsschule halte er für toll. Außerdem habe sie dem ökumenischen Hospizverein Gastfreundschaft im Haus gewährt. Dies sei auch für beide Seiten hervorragend.

Kreisrat Oettinger fragt Frau Weckwerth, warum nicht bilanziert werde.

Kreisrat Bein bemerkt, als fast unmittelbarer Nachbar der Rohe'schen Altenheimstiftung habe er fast täglich Kontakt mit Bewohnern und Personal. Er sehe nur Zufriedenheit und er sei stolz auf diese Einrichtung. Die SPD stimme dem Wirtschaftsplan bedenkenlos zu.

Frau Weckwerth beantwortet die Fragen. Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung seien auch Vergleiche gezogen worden. Die Gelder reichen bei weitem nicht für die Aufwendungen, die man in der Einrichtung brauche. Daher habe man Arbeitsgruppen im Haus gebildet, um zu sehen, wo man Geld einsparen könne. Durch strukturelle Veränderungen in der Küche könne man hoffentlich dieses Ziel erreichen, daher die gesenkten Lebensmittelkosten.

Energiekosten seien ein großes Thema, daher habe man auch den Hauswirtschaftsleiter zum Energiemanager ausbilden lassen. In den nächsten Jahren werden viele Sachen erneuert werden müssen, auch z. B. die Heizung. Daher müsse man sich auch mit einem Blockheizkraftwerk beschäftigen.

Die genannten Projekte seien sehr zeitintensiv, aber man habe noch den sozialen Dienst mit fünf Mitarbeitern, daher sei die Pflege hier nicht betroffen. Sicher seien das viele Stunden Arbeit, aber die Früchte daraus sparen auch wieder Zeit.

Ein Haustarif sei ein großes Thema durch die Prüfungen, man denke schon einige Jahre darüber nach. Es gebe kaum noch Einrichtungen, die nach TVöD zahlen. Die Caritas-

Einrichtungen, denen man auch angeschlossen sei, zahlen nach AVR. Dies sei dem TVöD ziemlich angelehnt. Man denke darüber nach, aber dazu seien auch Kreisausschussbeschlüsse notwendig. Man müsse konkurrenzfähig bleiben, aber es gebe noch keine konkreten Absichten.

An Kreisrat Oettinger richtet sie, man bilanziere schon die letzten Jahre. Die Bilanzen liegen vor und das tue man auch weiterhin. Nach BKPV, Verordnung für Pflegeheime, müsse man einen Wirtschaftsplan erstellen.

Der Kreisausschuss fasste einstimmig den

B e s c h l u s s :

Aufgrund des Artikels 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtung (WkPV) erlässt die Stiftung folgende Haushaltssatzung:

1.

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	EUR 4.695.130,00
in den Aufwendungen auf	EUR 4.725.130,00
und dem Saldo von	EUR - 30.000,00

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	EUR 144.054,00
in den Ausgaben auf	EUR 144.054,00
und dem Saldo von	EUR 0,00

festgesetzt.

2.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

3.

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

4.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 255.646,-- EUR festgesetzt.

5.

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Tagesordnungspunkt 2:

Halbjahresbericht der Wirtschaftlichen Einheiten

Frau Erfurth gibt anhand der beiliegenden Präsentation den Halbjahresbericht der Wirtschaftlichen Einheiten.

Der Kreisausschuss nimmt ihre Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 3:

Information über die Bezirks- und Kreisumlagesätze 2014

Herr Krämer informiert anhand der beiliegenden Präsentation über die Bezirks- und Kreisumlagesätze 2014.

Der Kreisausschuss nimmt dies zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4:

Anhörung mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Umweltbehörden gem. Art. 16 Abs. 3 Satz 4 BayLplG zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes Heilbronn Franken 2020, Kapitel Windenergie; Erneutes Beteiligungsverfahren gem. § 12 Abs. 2 LplG – Baden-Württemberg

Herr Pache erläutert anhand des beiliegenden Planes. Der Regionalverband Heilbronn-Franken führt eine Teilfortschreibung des Regionalplans 2020 zur Festlegung regionaler Vorranggebiete für die Windenergie durch. Bereits im Jahr 2013 wurde ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Aufgrund des erheblichen Änderungsbedarfs im Ergebnis dieses Verfahrens und umfangreichen Abstimmungsgesprächen mit den Gemeinden erfolgt nach der Beschlussfassung durch den Planungsausschuss am 21.02.2014 ein erneutes Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes. Da der Geltungsbereich des o.g. Regionalplanentwurfs teilweise direkt an die Region Bayerischer Untermain angrenzt und deshalb dort Auswirkungen haben kann, wird dieser auch mit dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain – Region 1 abgestimmt. Mit Schreiben vom 18.03.2014 wurde das Landratsamt Miltenberg unter Fristsetzung bis spätestens 28.04.2014 vom Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain – Region 1 um Stellungnahme gebeten.

II. Stellungnahme

Dem Landkreis Miltenberg benachbart ist das Vorranggebiet Kennziffer 02_TBB. Die nächstgelegenen Gemeinden im Landkreis Miltenberg sind Collenberg und Dorfprozelten. Im Umweltbericht Anhang I „Standortdatenblätter der geplanten Vorranggebiete“ sind bei den Umweltmerkmalen „Schutzgut Mensch“, „Exposition zu Siedlungsflächen“ benachbarte bayerische Gemeinden nicht aufgeführt. Mit den auf der Internetseite veröffentlichten Karten ist eine genaue Ermittlung des Abstandes des Vorranggebietes zu den vorgenannten Gemeinden nicht möglich. Der Umweltbericht gibt in der Tabelle 4. „Umweltrelevante Standort- und Anlagenmerkmale“ als Lärmemission nur 100 dB(A) an. Ferner wurde auf die Stellungnahme vom 18.07.2013 verwiesen, welche weiterhin aufrechterhalten wird, da sich gegenüber dieser keine Änderungen ergeben haben.

Nach der für Bayern gewünschten Abstandsregelung für Windkraftanlagen darf der Mindestabstand von Windrädern zur nächsten Wohnbebauung das 10-fache der Gesamthöhe der

Anlage (in der Regel 2 km) nicht unterschreiten. Es wurde angeregt zu prüfen, ob dieser Mindestabstand zur Wohnbebauung in Bayern eingehalten wird. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind die Vorrangflächen anzupassen.

III. Zusammenfassende Würdigung

Das Vorranggebiet 02_TBB liegt außerhalb des Landkreises Miltenberg im Geltungsbereich der benachbarten Stadt Freudenberg. Von Seiten des Landratsamtes Miltenberg wurden daher gegenüber der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen im benachbarten Gemeindegebiet Freudenberg Bedenken erhoben, da das Landschaftsbild in der Bay. Naturparkverordnung Spessart und dem derzeit gültigen Regionalplan Bay. Untermain besonders geschützt ist. Die von den naturgemäß hohen, weithin sichtbaren Windkraftanlagen ausgehenden landschaftsbildbezogenen negativen Auswirkungen auf das Maintal und das LSG Spessart sollten bei der Auswahl der Vorrangflächen für Windenergieanlagen in die Abwägungskriterien einfließen.

Das Landratsamt Miltenberg hat gegen die Teilfortschreibung des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 Bedenken geäußert.

Kreisrätin Münzel äußert sich, soweit sie wisse, sei die 10-H-Regelung noch nicht Gesetz. Wenn dies so sei, müsse man ihrer Meinung nach nicht im vorseilenden Gehorsam diese Regelung einbringen. Persönlich sei sie außerdem anderer Meinung, was den Naturpark Spessart anbelange. Für sie gehöre dieser geöffnet für Windkraft. Sie werde sich auch weiterhin dafür einsetzen.

Herr Pache antwortet zur 10-H-Regelung, die Länderöffnungsklausel sei in Bundesrat und Bundestag durch. Dies wurde jüngst auch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der Landesgesetzkörper kann somit die Regelung einführen. Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden durchgeführt. Er rechne damit, dass dies durchgeht. Darüber hinaus gebe es auch Schreiben des Ministeriums, die vorgeben, bereits die 10-H-Regelung anzuwenden.

Landrat Scherf ergänzt, dass die Erwartungshaltung von gesetzlichen Regelungen inzwischen eine große Rolle spiele.

Kreisrat Dr. Linduschka wünscht sich mehr Rechtssicherheit. Zum Naturpark Spessart und dessen Öffnung für Windkraft könne man heute nicht diskutieren, aber es sei so wichtig, dass man vielleicht einmal eine spezielle Sitzung abhalte.

Kreisrat Dr. Fahn bestätigt im Wesentlichen die Aussage von Kreisrätin Münzel. Die 10-H-Regelung sei noch kein Gesetz, im Landtag habe es nur einen Einstieg gegeben, es werde im Herbst behandelt. Also sei es aktuell gegen geltendes Recht.

Kreisrat Reinhard weist darauf hin, dass es sich nur um eine Information handelt und keinen Beschluss durch den Kreisausschuss.

Kreisrat Fieger weist darauf hin, das staatliche Landratsamt bewege sich nicht außerhalb von Recht und Gesetz und handle nicht rechtswidrig, wenn es Schreiben mit Vorgaben des Ministeriums gibt. Landrat Scherf stehe im staatlichen Bereich in der Gliederung als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Weiterhin gelte die 10-H-Regelung im sogenannten Außenbereich, und über Bebauungsplan kann man die 10-H-Regelung verkürzen.

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 5:

Anhörung mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 6 Abs. 2 und 3 HLPG i.V.m. § 10 ROG zum Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplanes Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Herr Pache erläutert anhand des anliegenden Planes.

I. Sachverhalt:

Der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 trifft keine Aussagen zur Windenergienutzung. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung wird daher in einem separaten Teilplan „Erneuerbare Energien“ nachgeholt. Der Teilplan enthält auch Grundsätze zu den anderen erneuerbaren Energien (Solarenergie, Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft).

Dem Landkreis Miltenberg benachbart sind die Vorranggebiete für Windenergienutzung Nrn. 117, 118, 122, 125, 126, 130, 130a und 136a des Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen. Mit Schreiben vom 17.01.2014, eingegangen beim Landratsamt Miltenberg am 19.02.2014, wurde das Landratsamt Miltenberg vom Regierungspräsidium Darmstadt um Stellungnahme bis spätestens 25.04.2014 gebeten.

II. Stellungnahme

Im Anhörungsverfahren wurde die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Wasserrechtsbehörde sowie das Sachgebiet Immissionsschutz beteiligt.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Die Städte und Gemeinden des Odenwaldkreises haben 2012 die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes für den sachlichen Teilbereich Windkraft beschlossen. Der Flächennutzungsplan erstreckt sich über alle Gemarkungen des Odenwaldkreises. In diesem Verfahren wurde vom Landratsamt Miltenberg zuletzt mit Schreiben vom 06.11.2013 Stellung genommen. Im nun vorliegenden Regionalplan Südhessen sind an der Gemarkungsgrenze zum Landkreis Miltenberg deutlich größere Vorrangflächen für Windkraft vorgesehen, als im Entwurf des Flächennutzungsplanes des Odenwaldkreises vom 30.09.2013. Wir regen daher an, dass im Regionalplan die Vorrangflächen Windkraft deutlich reduziert werden.

Nach der für Bayern gewünschten Abstandsregelung für Windkraftanlagen darf der Mindestabstand von Windrädern zur nächsten Wohnbebauung das 10-fache der Gesamthöhe der Anlage (in der Regel 2 km) nicht unterschreiten. Wir regen daher des Weiteren an zu überprüfen, ob dieser Mindestabstand zur Wohnbebauung in Bayern eingehalten wird. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind die Vorrangflächen anzupassen.

Natur- und Landschaftsschutz

Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen Bedenken gegen die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete, die direkt an den Landkreis Miltenberg angrenzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zukünftig auf diesen Flächen errichteten Windkraftanlagen raumoptisch weit in das auf bayerischer Seite liegende Landschaftsschutzgebiet „Bayer. Odenwald“ einwirkt. Die von den naturgemäß hohen, weithin sichtbaren Windkraftanlagen ausgehenden negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck „Landschaftsbild“ sind zu berücksichtigen. Auf bayerischer Seite wird die Errichtung von Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten trotz des Drucks von Investoren und Kommunen äußerst restriktiv gehandhabt, um die landschaftlich wertvollen Schutzgebietsflächen weitgehend freizuhalten. Insbesondere bei der derzeit laufenden Änderung des Regionalplanes Bayerischer Unterraum wurden keine Flächen in Landschaftsschutzgebieten festgesetzt.

Im Übrigen können durch die Windkraftanlagen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sein. Relevant ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Wesentlichen

die Prüfung möglicher Verstöße gegen das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG. Da die Windkraftanlagen teilweise direkt an der Landesgrenze errichtet werden, können insbesondere die waldbewohnenden Vogel- und Fledermausarten auf bayerischer Seite betroffen sein.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind beim Betrieb von Windkraftanlagen vorrangig Belange des Lärmschutzes und „ähnlicher Umwelteinwirkungen“ (§ 3 Abs. 2 BImSchG) wie bewegter Schattenwurf sowie Belange von Lichteinwirkungen durch Reflexionen berührt.

Der genaue Abstand der geplanten Vorrangfläche zur Wohnbebauung im Landkreis Miltenberg kann mit den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

Zur Erfassung und Beurteilung der Geräuschemissionen von Windkraftanlagen (WKA) ist neben den Bayerischen Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen, die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 maßgebend. Die Immissionsrichtwerte gelten für die Summe der Geräusche aller Anlagen, die auf den Immissionsort einwirken. Bei Windparks sind demnach zumindest alle Windkraftanlagen (falls keine anderen gewerblichen Anlagen vorhanden sind) bei der Beurteilung einzubeziehen.

Insbesondere bei Abständen zu Wohnbauflächen sollten die Abstände auch zu reinen Wohngebieten in der verbindlichen Bauleitplanung passen.

Wasser- und Bodenschutz

Wasserrechtliche oder bodenschutzrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich.

III. Zusammenfassende Würdigung

Von Seiten des Landratsamtes Miltenberg wurden daher gegenüber der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen im benachbarten Gemeindegebiet Nrn. 117, 118, 122, 125, 126, 130, 130a und 136a des Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen Bedenken erhoben, da das Landschaftsbild in der Bay. Naturparkverordnung Odenwald und dem derzeit gültigen Regionalplan Bay. Untermain besonders geschützt ist. Die von den naturgemäß hohen, weithin sichtbaren Windkraftanlagen ausgehenden landschaftsbezogenen negativen Auswirkungen auf das Maintal und das LSG Odenwald sollten bei der Auswahl der Vorrangflächen für Windenergieanlagen in die Abwägungskriterien einfließen.

Das Landratsamt Miltenberg hat gegen den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen Bedenken geäußert. Gegen den Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRhein-Main bestehen keine Bedenken, da das Plangebiet nicht unmittelbar an den Landkreis Miltenberg angrenzt.

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 6:

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Erstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windkraft für das Gebiet des GVV Hardheim-Walldürn gem. § 5 Abs. 2 b BauGB i.d.F. vom April 2014; Beteiligung des Landratsamtes Miltenberg nach § 4 Abs. 1 BauGB

Herr Pache erläutert anhand des anliegenden Planes den Sachverhalt.

I. Sachverhalt

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn hat am 28.03.2013 und ergänzend am 27.03.2014 in öffentlicher Sitzung nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB für das Gebiet des GVV Hardheim-Walldürn aufzustellen. An der ersten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach dem ersten Aufstellungsbeschluss wurde das Landratsamt Miltenberg nicht beteiligt. Aus dem Anschreiben geht hervor, dass aufgrund der Stellungnahmen aus der ersten frühzeitigen Beteiligung einige Konzentrationsflächen für Windkraft rechtlich nicht realisierbar sind und deshalb aus der Planung herausgenommen wurden. Um der Windkraft allerdings substantiell genügend Raum zu verschaffen, wurde zu den verbleibenden eine weitere Konzentrationszone in die Planung aufgenommen. Daher wurde ein ergänzender Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft für das Gebiet des GVV Hardheim-Walldürn gefasst.

II. Stellungnahmen

Immissionsschutz

Aus den Teilflächennutzungsplänen Blatt 1, 2 sind insgesamt 8 Konzentrationszonen für Windkraftanlagen zu entnehmen. Hiervon reicht die zwischen den Ortsteilen Wettersdorf, Glashofen, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn gelegene Konzentrationszone 2/1 bis auf etwa 250 m an die baden- württembergisch/ bayerische Landesgrenze heran. Es schließt sich die Gemeinde Eichenbühl- Guggenberg, Gemarkung Riedern an. Die Entfernung von der nord-östlichen Grenze der Konzentrationsgrenze bis zu den auf bayerischer Gemarkung nächstgelegenen Immissionsorten betragen bezogen auf den Ortsteil Guggenberg etwa 1600 m bis 1800 m und auf das Büro der Kreismülldeponie etwa 2100 m.

Es wird darauf hingewiesen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten bereits eine Vorbelastung durch insgesamt 7 auf Gemarkung Riedern gelegenen und immissionsschutzrechtlich genehmigten Windkraftanlagen besteht, von denen 5 bereits errichtet sind. Im August 2012 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für 3 weitere Windkraftanlagen in Eichenbühl- Guggenberg, Gemarkung Riedern, beantragt. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet sind diese Windkraftanlagen derzeit nicht genehmigungsfähig. Daher ruht auf Wunsch des Betreibers das Verfahren. Weitere drei Windkraftanlagen werden auf der Gemarkung Heppdiel, zwei auf Gemarkung Windischbuchen betrieben. Hinzu kommen zwei weitere auf der Gemarkung Umpfenbach.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Von Seiten des Landratsamtes Miltenberg werden gegenüber der Ausweisung der Vorrangfläche Ziff. 2/1 Bedenken erhoben, da das Landschaftsbild in der Bayerischen Naturparkverordnung „Odenwald“ und dem derzeit gültigen Regionalplan Bayerischer Untermain besonders geschützt ist. Als öffentlicher Belang muss daher der in Kraft befindliche Regionalplan Bayerischer Untermain mit seiner Fortschreibung, nämlich dass die Windkraftnutzung in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke „Odenwald“ und „Spessart“ nicht zulässig ist, beachtet werden. Diese Regelung steht einer Ausweisung von Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten entgegen. Die von den naturgemäß hohen, weithin sichtbaren Windkraftanlagen ausgehenden landschaftsbildbezogenen negativen Auswirkungen auf das Maintal und das LSG Odenwald müssen bei der Auswahl der Vorrangflächen für Windenergieanlagen in die Abwägungskriterien einfließen.

Nach der für Bayern gewünschten Abstandsregelung für Windkraftanlagen soll der Mindestabstand von Windrädern zur nächsten Wohnbebauung das 10-fache der Gesamthöhe der Anlage (in der Regel 2 km) nicht unterschreiten. Wir regen daher an zu überprüfen, ob dieser Mindestabstand zur Wohnbebauung in Bayern eingehalten wird.

Natur- und Landschaftsschutz

Auch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die zukünftig auf diesen Flächen errichteten Windkraftanlagen raumoptisch weit auf das auf bayerischer

Seite liegende Landschaftsschutzgebiet „Bayer. Odenwald“ einwirken. Die von den naturgemäß hohen, weithin sichtbaren Windkraftanlagen ausgehenden negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck „Landschaftsbild“ sind bei der Auswahl der Vorrangflächen für Windenergieanlagen zu berücksichtigen und müssen in die Bewertung/Abwägungskriterien einfließen. Zu den im Umkreis des Landkreises Miltenberg liegenden Vorrangflächen wird folgendes angemerkt:

- Vorrangfläche 2/1_Wettersdorf/Kaltenbrunn/Reinhardsachsen
Aufgrund der angrenzend an die Vorrangfläche bereits genehmigten, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Windkraftanlagen in Windischbuchen, Heppdiel und Guggenberg und sind hier die Auswirkungen auf das östlich liegende Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ geringer einzustufen.
- Vorrangflächen 2/2 „Nordwestlich Walldürn“ und 2/3 „Südl. Glashofen“
Die Vorrangflächen liegen ca. 4 km von der Landkreisgrenze und damit auch vom auf bayerischer Seite liegenden LSG entfernt. Zumindest in nördlicher Richtung liegt durch die o.g. auf bayerischer Seite errichteten WKA nur eine geringe negative Beeinträchtigung vor. In westlicher Richtung sind die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild höher.

III. Zusammenfassende Würdigung

Das Vorranggebiet Ziffer 2/1 reicht bis auf etwa 250 m an die baden- württembergisch/ bayerische Landesgrenze heran. Die Entfernung von der nordöstlichen Grenze der Konzentrationsgrenze bis zu den auf bayerischer Gemarkung nächstgelegenen Immissionsorten betragen bezogen auf den Ortsteil Guggenberg etwa 1600 m bis 1800 m und das Büro der Kreis- mülledeponie etwa 2100 m.

Von Seiten des Landratsamtes Miltenberg wurden gegenüber der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen im benachbarten Ortsteilen Wettersdorf, Glashofen, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn Bedenken erhoben, da das Landschaftsbild in der Bay. Naturparkverordnung Odenwald und dem derzeit gültigen Regionalplan Bay. Untermain besonders geschützt ist. Die von den naturgemäß hohen, weithin sichtbaren Windkraftanlagen ausgehenden landschaftsbildbezogenen negativen Auswirkungen auf das Maintal und das LSG Odenwald sollten bei der Auswahl der Vorrangflächen für Windenergieanlagen in die Abwägungskriterien einfließen.

Das Landratsamtes Miltenberg hat Bedenken gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hardheim-Walldürn Bedenken geäußert.

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 7:

Neubesetzung der Trägerversammlung des Jobcenters Miltenberg

Landrat Scherf erläutert, jedes Jobcenter hat eine Trägerversammlung (§ 44 c Sozialgesetzbuch (SGB) II). Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung. Dies sind insbesondere

- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- der Verwaltungsablauf und die Organisation,
- die Änderung des Standorts der gemeinsamen Einrichtung,
- die Entscheidungen, ob einzelne Aufgaben durch die Träger oder durch Dritte wahrgenommen werden,

- die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
- die Arbeitsplatzgestaltung,
- die Genehmigung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung,
- die Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung,
- die grundsätzlichen Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten.

Laut Gesetz und laut Geschäftsordnung entsenden die beiden Träger (Arbeitsagentur und Landkreis) je drei Vertreterinnen oder Vertreter. Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat eine Stimme.

In unserer Vereinbarung mit der Arbeitsagentur vom 19.01.2011 ist geregelt, dass der Landkreis vorrangig berechtigt ist, den Vorsitzenden der Trägerversammlung zu stellen, die Arbeitsagentur ist vorrangig berechtigt, den Geschäftsführer zu stellen.

Laut unserer Geschäftsordnung ist Vorsitzender der Trägerversammlung der Landrat des Landkreises Miltenberg. Ebenso ist in der Geschäftsordnung geregelt, dass sich unter den jeweils drei zu entsendenden Mitgliedern der Behördenleiter sowie ein für Personal und Organisation zuständiger Mitarbeiter befinden sollen.

Seitherige Vertreter des Landkreises in der Trägerversammlung waren

- Herr Landrat a. D. Roland Schwing
- Herr Dietmar Fieger (Leiter des Unternehmensbereichs 2 „Organisation und Personal“)
- Herr Manfred Vill (Sozialamtsleiter)

Durch den Wechsel im Amt des Landrats wurde aufgrund der vorgenannten Regelung in der Geschäftsordnung Herr Landrat Jens Marco Scherf automatisch Nachfolger von Herrn Landrat a. D. Roland Schwing.

Als der nunmehr „für Personal und Organisation zuständige Mitarbeiter“ (UBL 2) wurde daneben Herr Verwaltungsrat Gerhard Rüth in der Sitzung der Trägerversammlung am 30.06.2014 als Nachfolger für Herrn Dietmar Fieger benannt.

Der Kreisausschuss nimmt die Neubesetzung zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 8:

Maria-Schiegl-Fonds

a) Jahresbericht 2013

b) Änderung der „Richtlinien des Landkreises Miltenberg für den Maria-Schiegl-Fonds“

Herr Vill erläutert anhand der anliegenden Richtlinien (seitherige Fassung und Entwurf neue Fassung):

Die 1905 geborene Wörther Bürgerin Maria Schiegl verstarb am 27.10.1990 im Kreisaltenheim Amorbach und vererbte einen Großteil ihres Nachlasses dem Landkreis zur „Verteilung an Arme“. Der Gesamtbetrag wurde aufgeteilt für das Kreisaltenheim sowie zur Gründung je eines sozialen Hilfsfonds bei der Stadt Wörth und beim Landkreis.

Am 13.05.1993 beschloss der Kreistag die Gründung des „Maria-Schiegl-Fonds“ und erließ Richtlinien über die Verteilung der Mittel. Diese wurden zuletzt im Jahre 2006 überarbeitet. Auf die beiliegende seitherige Fassung wird verwiesen.

Das Fondsvermögen war von ursprünglich 82.332,50 € im Jahr 1991 auf 159.381,13 € Ende 2008 angestiegen und beträgt auch Ende 2013 noch 151.734,84 €. Der Fondsgrundstock

sollte nach den seitherigen Richtlinien grundsätzlich unangetastet bleiben. Förderungen waren im Regelfall bislang nur im Rahmen der Einnahmen (insbesondere Zinsen, Rückflüsse aus Darlehensbewilligungen (sofern diese zurückgezahlt werden) sowie gelegentlicher Spendeneinnahmen) möglich.

Seit dem Jahr 2009 gewähren wir für Familien mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz im Landkreis Miltenberg auf Antrag eine einmalige Weihnachtsbeihilfe von 100,00 € aus dem Maria-Schiegl-Fonds, wenn für die Familie Leistungen nach SGB II (Hartz IV), Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden. Die Ausgaben dafür beliefen sich in den Jahren von 2009-2013 auf durchschnittlich jährlich 3.520 €. Angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase hatte der Kreisausschuss am 23.07.2012 die Verwaltung ermächtigt, diese Weihnachtsbeihilfe zunächst auch für die Jahre 2012 – 2014 weiter zu gewähren, auch für den Fall, dass die laufenden Einnahmen des Fonds die Ausgaben hierfür nicht abdecken.

<u>Jahresbericht für 2013:</u>	Aufwendungen	Erträge
Zinserträge		1.804,17 €
Darlehensrückzahlungen u. sonstige Einnahmen		8,88 €
Weihnachtsbeihilfe 2013 (+ 300 € Rest aus 2012)	4.300,00 €	- €
Kontogebühren	58,20 €	- €
Summe:	4.358,20 €	1.813,05 €
Ausgabenüberschuss		2.545,15 €

Sonstige Einzelförderungen aus dem Maria-Schiegl-Fonds erfolgten in 2013 nicht. Dafür bestand auch kein Bedarf, weil angesichts seit 2009 verfügbarer sonstiger Spendenmittel Einzelförderungen in besonderen Notsituationen, bei denen gesetzliche Leistungen nicht möglich waren, aus dieser Spende bewilligt werden konnten.

Vermögensstand per 31.12.2012	154.279,99 €
Ausgabenüberschuss	- 2.545,15 €
Vermögensstand per 31.12.2013	151.734,84 €

Änderung der Richtlinien:

Mit Prüfbericht vom 05.04.2014 legte das Kreisrechnungsprüfungsamt eine Änderung der Richtlinien nahe.

Danach solle u.a. im Hinblick auf den niedergeschriebenen Willen von Frau Maria Schiegl, der nichts von einem Erhalt des Vermögens aussagt (Wortlaut: „gerecht verteilen für Arme“), sowie auch auf das aktuelle Niedrigzinsniveau unterhalb der Inflation die seitherige Praxis der ausschließlichen Ertragsverwendung beendet und die Mittel auch in ihrer Substanz im Sinne von Frau Schiegl „verteilt“ werden.

Darüber hinaus ist fraglich, ob die seit 2009 bis zuletzt jährlich in Höhe von 10.000 € eingegangenen anonymen Spenden auch künftig weiter fließen werden. Vorgesehen ist daher, nach deren Aufbrauch (wir haben gerade die letzten 10.000 € angebrochen) die Mittel aus dem Schiegl-Fonds in gleicher Weise zu verwenden. Dabei würden wir das Verfahren aus der Bewilligung der Spenden für den Schiegl-Fonds übernehmen (§ 4 der Richtlinienneufassung). Dies bindet vor allem auch die Mitarbeiter des Jobcenters in die Entscheidungen mit ein, weil der Großteil der seitherigen Empfänger im Hartz IV-Bezug stand.

Nachdem der Kreisausschuss mit seinem Beschluss vom 23.07.2012 bereits einer diesbezüglichen Lockerung zugestimmt hatte, würde die Beschränkung der Ausgaben des Fonds auf dessen Einnahmen bei Anwendung der Neufassung der Richtlinien somit definitiv beendet. Es wird davon ausgegangen, dass dies dem Willen der verstorbenen Frau Schiegl entspricht.

Außerdem regte die Rechnungsprüfung an, neben Einzelpersonen auch Einrichtungen zu fördern, die dem Wohl von Menschen dienen, die in wirtschaftliche Not geraten sind. Dieser Vorschlag wird in § 2 Absatz 2 der Richtlinienneufassung berücksichtigt.

Dadurch ergäbe sich u.a. die Möglichkeit, aus dem Schiegl-Fonds eine gewisse Anschubfinanzierung für das derzeit neu im Aufbau befindliche Café fifty in Obernburg zu gewähren, sofern ein förderungswürdiges Konzept und ein realistischer Finanzierungsplan vorgelegt werden. Im Kreishaushalt sind hierfür derzeit keine Mittel vorgesehen.

Im Übrigen wurden die seitherige Bewilligungsregeln und Verfahrensabläufe auch in den neuen Richtlinien festgeschrieben:

- Bei allen Bewilligungen wird stets zuvor geprüft, ob vorrangige Hilfsmöglichkeiten - vor allem nach bestehenden Sozialgesetzen - oder Selbsthilfemöglichkeiten bestehen. Hilfestellung erfolgt nur, soweit dies nicht der Fall ist.
- Förderungen erfolgen in der Regel nur, wenn die Notlage unverschuldet eingetreten ist.
- Förderungen alleine zum Zweck der Schuldentilgung erfolgen nicht.
- Auf Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Überwachung der Mittelverwendung erfolgt durch das Kreisrechnungsprüfungsamt.
- Dem Kreisausschuss wird einmal jährlich über die Mittelverwendung berichtet. (Dies erfolgte seither zu Beginn und zur Mitte der Kreistagsperiode im Gremium und dazwischen schriftlich über das KIS.)

Die in § 1 der seitherigen Richtlinien erwähnten Grundstücke sind zwischenzeitlich verkauft.

Kreisrat Dr. Linduschka äußert sich gegen die Öffnung für Einrichtungen. Er sei nicht gegen eine Substanzentnahme, aber nach seiner Ansicht sei es eine Systemwandlung. Es gehe um eine flexible Einzelfallförderung von armen Menschen, die auch individuell begründet sei.

Kreisrat Dr. Fahn hält den Begriff der Einrichtungen für zu allgemein. Er frage sich, was darunter zu verstehen sei, es könnten auch Vereine, Projekte oder Initiativen sein. Es solle direkt dem Wohle des Menschen dienen. Er stimme Kreisrat Dr. Linduschka zu.

Kreisrat Fieger äußert sich ebenfalls kritisch zur Einrichtungsförderung. Der Wille der Dame sei die Verteilung an Arme gewesen, und dieser sei zu berücksichtigen. Er schließe sich Kreisrat Dr. Linduschka an. Die Stadt Obernburg habe eine Anfrage erhalten mit der Bitte, das Café fifty zu unterstützen. Diese Unterstützung geschehe aus allgemeinen Haushaltsmitteln. Die Stadt Obernburg habe nach seinem Wissen bei Eröffnung des Cafés 2.500 Euro gegeben, in dieser Höhe werde man den Vorschlag einbringen, dies auch wieder zu tun. Es gehe nur um eine Anschubfinanzierung.

Kreisrätin Münzel tue es ein wenig leid, wenn der Grundstock angegriffen werden müsse, auch wenn es momentan wenig Zinsen gebe. Sie würde mit Bauchweh zustimmen, aber mit der Bitte, vorsichtig damit umzugehen. Auch sie bitte um Streichung des § 2 Abs. 2. Sie denke auch, dass Maria Schiegl die Einzelhilfe und einzelne Menschen im Kopf gehabt habe, und keine Einrichtungen. Sie sei auch dafür, wenn es konkret um das Café fifty gehe, dass ein Anschub aus allgemeinen Haushaltsmitteln unterstützt werde.

Kreisrat Oettinger begrüße auch, dass der Wille der Stifterin berücksichtigt werde, das Geld unter den Armen zu teilen.

Man einigt sich gemeinsam auf die Streichung des § 2 Abs. 2, aber auch auf das vorsichtige Antasten des Grundstockes.

Der Kreisausschuss fasst einstimmig den

B e s c h l u s s :

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Neufassung der „Richtlinien des Landkreises Miltenberg für den Maria-Schiegl-Fonds“, mit der vorgenommenen Korrektur (ohne § 2 Abs. 2) zu beschließen.

Tagesordnungspunkt 9:

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für Verwaltungsgerichte (Information und Beschluss über das weitere Verfahren)

Herr Feil erläutert, mit Schreiben vom 10.03.2014 teilte der Präsident des Verwaltungsgerichtes Würzburg mit, dass in diesem Jahr die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter für die am 01.04.2015 beginnende Amtszeit anstehe. Die Wahlvorschläge sind von den Kreistagen (Plenum) der Landkreise und den Stadträten (Plenum) der kreisfreien Städte entsprechend den Vorgaben des Wahlausschusses zu erstellen.

Der Wahlausschuss bestimmt u.a. darüber wie viele Vorschläge der jeweilige Landkreis einreichen kann. Um die Vorarbeiten einleiten zu können, wurde die voraussichtliche Zahl der Wahlvorschläge (12) im Anschreiben mitgeteilt.

Die Wahlvorschläge müssen noch in diesem Jahr durch den Kreistag beschlussmäßig erstellt werden. Zur Vorbereitung des Tagesordnungspunktes wird das obige Vorgehen vorgeschlagen.

Sofern diesem Vorschlag gefolgt wird, werden die Fraktionen gebeten, bis Ende August gemäß dem Stärkeverhältnis (bei 12 vgl. Besetzung Kreisausschuss) die Wahlvorschläge namentlich an die Verwaltung zu melden. Üblicherweise erfolgt die Mitteilung mit der endgültigen Anzahl der Wahlvorschläge Anfang/Mitte September. Zeitgleich geht ein Formblatt mit einer Wahleinverständniserklärung mit den Angaben Name, Anschrift, Geburtstag, Wohnort, Beruf und Arbeitgeber zu. Dieses ist von den vorgeschlagenen Personen im Vorfeld der Sitzung zu Überprüfung an die Landkreisverwaltung zu reichen und wird im Nachgang von der Regierung von Unterfranken zur Überprüfung der Wahl benötigt und ist demgemäß vorzulegen.

Der Kreisausschuss fasst einstimmig den

B e s c h l u s s :

Die Landkreisverwaltung wird beauftragt, die Zustimmungsentscheidung über die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richter für Verwaltungsgerichte für die Oktobersitzung des Kreistages vorzubereiten.

Dem Kreistag wird für die Sitzung folgendes Vorgehen empfohlen:

- Die Anzahl der Wahlvorschläge (voraussichtlich 12) werden auf die im Kreistag vertretenen Fraktionen gemäß ihrem Stärkeverhältnis verteilt.
- Die Verteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren gemäß der Geschäftsordnung.

Tagesordnungspunkt 10:

Anfragen

Landrat Scherf informiert über einen Briefwechsel des Landrats mit dem Verkehrsministerium in Stuttgart. Anlass sei die Unsicherheit in Bezug auf die Ausschreibung des Verkehrs auf der Maintalbahn. Um Planungssicherheit zu schaffen, habe er sich am 6. Mai direkt mit dem Verkehrsminister in Stuttgart in Verbindung gesetzt und daraufhin die konkrete Auskunft erhalten, dass wegen der länderübergreifend notwendigen Abstimmungen der Betriebsstart auf Dezember 2018 verlegt worden sei (ursprünglich auf 2016 geplant). Der Verkehr von Ende 2016 bis Ende 2018 werde daher in einer weiteren Vergabe bestellt. Es sei nun erreicht worden, dass in der Ausschreibung neben neuen Fahrzeugen auch gleichwertige gebrauchte Fahrzeuge (mit bestimmten Qualitätsanforderungen, klimatisiert und barrierefrei) angeboten werden können. Dies finde sich nun so auch im offiziellen Vergabekalender des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur von Baden-Württemberg.

Positiv sei für die Maintalbahn, dass sich in den Anmeldungen für den neu zu erstellenden Bundesverkehrswegeplan auch unsere Bahnstrecke Crailsheim-Wertheim-Miltenberg-Aschaffenburg für die Elektrifizierung finde. Dies sei vom Land Baden-Württemberg angemeldet worden.

Herr Fieger stellt folgende Anfrage an den Landrat:

1. Trifft es zu, dass Sie den Beschäftigten des Landratsamtes Miltenberg anlässlich ihres Geburtstags eine bezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung für einen halben Arbeitstag gewähren?
2. Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese bezahlte Freistellung?
3. Wenn ja, aus welchem Grund - außer kurzfristig Sympathiepunkte bei den Beschäftigten zu erreichen – erfolgte Ihre Entscheidung?
4. Wie hoch sind im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Betrachtung die jährlichen Kosten für diese Entscheidung?
5. Wie geht es weiter mit dem Projekt der Einführung von kommunalen Dienstleistungszentren für Kassen- und Personalangelegenheiten in Kooperation mit Partnerschaften Deutschland?

Landrat Scherf antwortet zu den Fragen Nr. 1-4, das Geburtstagsfrei im Umfang eines halben Tages in Relation zur Wochenarbeitszeit sei nichts Neues im Landratsamt. Bis 2003 gab es dies, von Landrat Roland Schwing a.D. eingeführt. Im Rahmen des Intelligenten Sparens aufgrund der damals finanziell sehr angespannten Lage des Landkreises sei dies durch den Landrat als wesentlicher Beitrag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Sparen ausgesetzt. Das Geburtstagsfrei habe er wieder eingeführt, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen wichtigen Beitrag zur Kreisentwicklung geleistet haben. Als Kreistagsmitglied habe er im Rahmen des Intelligenten Sparens im Jahr 2003 die Einschnitte bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hinsichtlich des Betriebsausfluges, der Weihnachtsfeier, des freien Fa-

schingsdienstagnachmittags und des Geburtstagsfrei mitbekommen und damals, nicht ohne den Aspekt der Gerechtigkeit zu hinterfragen, dies als Kreisrat auch ausreichend gewürdigt. Es sei vollkommen klar, in Krisenzeit werde gespart, am besten sei es, wenn es gerecht verteilt alle betreffe. Aber er denke auch an die Handlungsweise der CSU-Staatsregierung, die in dieser finanziell schwierigen Phase z. B. bei den Beamten die 42-Stunden-Woche eingeführt habe, das Büchergeld oder auch die Studiengebühren. All diese Maßnahmen habe die CSU-Staatsregierung wieder zurückgenommen, weil die harten Zeiten vorbei sind.

Begründet worden sei die Aussetzung des Geburtstagsfrei mit der finanziellen Lage des Landkreises. Davor sei es jahrelang bewährte Praxis gewesen. Er gehe davon aus, dass die guten Gründen, die FÜR das Geburtstagsfrei bei Einführung standen, damals durch die finanzielle Gründe überlagert worden seien und damit die Aussetzung gerechtfertigt gewesen sei. Als er aber Landrat wurde, habe sein Amtsvorgänger ausführlich geschildert, wie gut es um den Landkreis jetzt bestellt sei. Das freue ihn und es sei nur gerecht, wenn alle, die unter der schwierigen Situation ihren Beitrag geleistet haben, jetzt auch an der guten Lage zumindest ansatzweise wieder teilhaben. Er gehe auch davon aus, dass die Gründe für das Geburtstagsfrei bis 2003 im Wesentlichen die gleichen wie heute seien.

Wenn er sich grundsätzlich die Lage im Landratsamt ansehe, so leide die Nachwuchs- und Mitarbeitergewinnung stark an den schlechten Rahmenbedingungen im öffentlichen Dienst. Man wisse genau (Stichwort Fachkräftemangel), dass es der öffentliche Dienst schwer habe in Konkurrenz zur freien Wirtschaft. Dies sei ein kleiner Beitrag für die Attraktivität, in dem wir unsere Wertschätzung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber Ausdruck verleihen. Der Bezirk Unterfranken verfare genauso. Auch sehe er das als einen kleinen, fast schon symbolischen Beitrag zur Familienfreundlichkeit, die allen ein wichtiges Anliegen sei.

So verwundert ihn auch die Nachfragen nach der Rechtsgrundlage oder den damit verbundenen Kosten. Wenn er nach der Rechtsgrundlage frage, gehe er davon aus, dass dies schon unter seinem Vorgänger geprüft worden sei. Die Abschaffung sei nicht aus Rechtsgründen erfolgt, sondern allein aus den Gründen des Sparens. Sollten die angefragten rechtlichen Grundlagen nicht mehr bekannt sein, dann könne er beruhigen, es habe damals als auch jetzt eine verlässliche Grundlage gegeben, und zwar die Urlaubsverordnung § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3f – auf der auch das identische Verfahren beim Bezirk Unterfranken beruhe.

Zu den Kosten: Es werden selbstverständlich keine neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deshalb freigestellt, wie auch damals keine freigestellt worden seien, unter dem Strich bleibe der Arbeitsumfang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleich. Bei der Arbeitszeit handele es sich um weniger als vier Stunden bei einem Gesamtumfang von 1.760 Arbeitsstunden, in Euro ein Gegenwert 22.324,66 Euro, bei Gesamtpersonalkosten von über 16 Mio. Euro.

Wer sich intensiv und fachkundig mit dem Thema Personal und Unternehmensführung beschäftige, einiges habe man bei der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus bei der Firma Josera in dieser Woche erleben können, der wisse, dass nicht spitz gerechnet werden dürfe, wenn man eine hohe Identifikation und Topleistung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für sein Unternehmen erreichen wolle. Im Rahmen des Intelligenten Sparens haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfangreich gespart, jetzt sei es ein kleines Zeichen der Wertschätzung. Nicht umsonst heiße es im unter Landrat Roland Schwing a.D. entwickelten Leitbild des Landratsamtes „unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind das höchste Gut“.

Abschließend zu den Fragen 1-4 hält Landrat Scherf fest, die Rechtsgrundlage sei vorhanden, die Entscheidung sei sinnvoll und zielführend im Sinne des Landkreises, zum anderen falle es in die Organisationsrolle des Landrates. Aufgrund des hohen Wertes und der Transparenz sei es ihm aber dennoch ein Anliegen, dem Informationsbedürfnis eines jeden Kreisratsmitgliedes nachzukommen.

Zu Frage Nr. 5 antwortet Landrat Scherf, das Projekt zur Einführung von kommunalen Dienstleistungszentren für Kassen- und Personalangelegenheiten in Kooperation mit Partnerschaften Deutschland habe bisher den Charakter eines Grundlagenpapierses, eines theoretischen Ansatzes. Diese theoretischen Grundlagen habe er im Mai gemeinsam mit Herrn

Gerhard RÜth auf der eGovernment-Tagung in München einem Fachpublikum dargestellt. Man stehe nun am Beginn bzw. vor der ersten Stufe der Umsetzung. Bis dato liege die Bereitschaftserklärung von 18 unserer 32 Kommunen im Landkreis Miltenberg vor. Bevor es an die Umsetzung gehen könne, müssen folgende Schritte vollzogen werden: Man brauche man vom Kooperationspartner Partnerschaften Deutschland eine Konzeption für die Initiierungsphase. Dazu bemühe man sich um eine Förderzusage seitens des Finanz- und Heimatministeriums. Die ersten Signale seien positiv, aktuell müsse man dem Staatsministerium noch detaillierte Informationen zur Verfügung stellen. Weiterhin habe man aufgrund der Kommunalwahl zahlreiche neue Bürgermeister, daher sei es sinnvoll, mit der Konzeptionsbeschreibung nochmal an die 32 Gemeinden heranzutreten, um weitere interessierte Gemeinden mit ins Boot nehmen zu können.

Zur erwähnten Sitzung des Kreisausschusses am 22.09.2014 erwähnt Kreisrat Schmitt, er halte es für bedauerlich bzw. unglücklich, dass das Thema ÖPNV erst dann behandelt werde. Er habe in der heutigen Sitzung damit gerechnet. Das neue Schuljahr starte bereits am 16.09. und es zeichne sich ab, dass Fahrplanänderungen notwendig seien, um alle Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß zu befördern. Er habe am heutigen Tage bereits eine Besprechung mit den Schulleitern der Amorbacher Schulen gemeinsam mit Herr Betz gehabt. Eine Änderung des Fahrplans sei dringend notwendig.

Landrat Scherf antwortet, er verstehe das Anliegen. Konkrete Fahrpläne seien aber noch nie in die Zuständigkeit des Kreisausschusses gefallen. Aufgabe sei die Entwicklung des neuen Nahverkehrsplanes. Die heutige Nichtbehandlung des Punktes sei sinnvoll in Anbetracht der Tagesordnung und der Zeit, es sei mit den Fraktionsvorsitzenden abgesprochen. Wenn Handlungsbedarf bestehe, sei man natürlich bereit, unterstützend zu helfen.

Herr Rosel fügt hinzu, kleine Fahrplanänderungen seien völlig unproblematisch möglich, wenn man sie passend in den Fahrplan einbinden könne. Für Änderungen in diesen Rahmen seien kein neuer Nahverkehrsplan und auch kein Beschluss des Kreisausschusses notwendig. Kleine Änderungen versuche man in der Regel kostenneutral umzusetzen. Jeder Schuljahresbeginn bringe in den ersten Tagen Reibungspunkte, die ohne Ausschuss rasch geklärt werden.

Es sei auch klar, wenn große Änderungen nötig seien, dann müsse man in den Kreisausschuss, es könne aber auch der Landrat als Eilbeschluss im August machen.

gez.

gez.

Scherf
Vorsitzender

Wagner
Schriftführerin